

Einblicke. Steuern, Erbrecht, Restrukturierung

Die wichtigsten Entwicklungen des Monats – kurz eingeordnet. Jeder Beitrag ausführlich online: Überschrift anklicken.

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

der BFH hat im Juni gleich mehrere Entscheidungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer veröffentlicht – darunter einen seltenen Fall, in dem die Steuer aus Billigkeitsgründen erlassen werden kann. Im Konzern lohnt der Blick auf Gesellschafterdarlehen und Umwandlungen. Die Frist für die Steuererklärung 2025 ohne Berater endet am 31. Juli.

Adina-Julia Schröder · Norbert Schröder

AUF EINEN BLICK

- Erbschaftsteuer ausnahmsweise unbillig ohne Bereicherung
- Baudenkmal-Abzug geht nicht auf den Erben über
- Unwirksames Geschwister-Testament kann Einzeltestament sein
- Konfusionsgewinn bei Gesellschafterdarlehen steuerpflichtig

1 Steuern

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Konfusionsgewinn bei Gesellschafterdarlehen steuerpflichtig

Erlischt ein zuvor steuerneutral wertberichtigtes Gesellschafterdarlehen durch Konfusion, etwa bei einer Umwandlung der Tochter auf die Mutter, greift die Steuerfreistellung für Wertaufholungen (§ 8b Abs. 3 Satz 8 KStG a. F., heute Satz 9) nicht. Umwandlungen mit notleidenden Darlehen im Konzern sollten vorher durchgerechnet werden.

BFH, Urteil v. 11. 3. 2026 – I R 10/23, veröffentlicht am 18. 6. 2026

EINKOMMENSTEUER

Baudenkmal: Abzug endet mit dem Tod

Stirbt der Eigentümer eines selbst genutzten Baudenkmals vor Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums, geht die restliche Steuerbegünstigung nach § 10f EStG grundsätzlich nicht auf den Erben über. Bei Sanierungsvorhaben älterer Eigentümer sollte das in die Planung einfließen.

BFH, Urteil v. 25. 3. 2026 – X R 23/24, veröffentlicht am 25. 6. 2026

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Darlehen zwischen Schwestergesellschaften

Das Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen (§ 8b Abs. 3 KStG) erfasst nicht den Fall, dass Darlehensgeberin und -nehmerin nur über eine natürliche Person als gemeinsamen Gesellschafter verbunden sind; auch Zinsforderungen fallen nicht darunter. Abschreibungen auf Darlehen an Schwestergesellschaften können damit abziehbar sein – zu prüfen bleibt eine verdeckte Gewinnausschüttung.

BFH, Urteil v. 1. 4. 2026 – I R 11/24, veröffentlicht am 11. 6. 2026

VERFAHREN

Wahlrecht nach Bestandskraft öffnet Bescheid nicht

Wer ein Wahlrecht zum Abzug von Altersvorsorgebeiträgen erst nach Bestandskraft des Bescheids ausübt, kann keine Änderung erreichen. Wahlrechte gehören deshalb in die Erklärung oder das Einspruchsverfahren.

BFH, Urteil v. 15. 4. 2026 – X R 28/24, veröffentlicht am 25. 6. 2026

2 Erbrecht & Nachfolge

ERBSCHAFTSTEUER

Erlass möglich, wenn der Erbe nicht bereichert ist

Ausnahmsweise kann die Festsetzung von Erbschaftsteuer sachlich unbillig sein, wenn der Erbe durch den Erwerb tatsächlich nicht bereichert ist. Die Hürden sind hoch; ein Antrag auf Billigkeitserlass sollte gut begründet und belegt werden.

BFH, Urteil v. 25. 2. 2026 – II R 1/22, veröffentlicht am 18. 6. 2026

TESTAMENT

Geschwister-Testament: Umdeutung statt Unwirksamkeit

Ein gemeinschaftliches Testament steht nur Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern offen. Errichten Geschwister es dennoch, kann die Verfügung als Einzeltestament aufrechterhalten werden, wenn sie den Formerfordernissen genügt. Sicherer ist ein Erbvertrag.

OLG Zweibrücken, Beschluss v. 22. 6. 2026 – 8 W 5/26

SCHENKUNGSTEUER

Monatliche Rente: 5,5 %-Zins verfassungsgemäß

Bei der Bewertung monatlicher Geldrenten ist der gesetzliche Zinssatz von 5,5 % (§ 14 BewG) weiter anzuwenden. Trotz des Zinsumfelds hält der BFH ihn für verfassungsgemäß. Rentenvereinbarungen in Übergabeverträgen sollten entsprechend kalkuliert werden.

BFH, Urteil v. 14. 1. 2026 – II R 35/23, veröffentlicht am 5. 6. 2026

BEWERTUNG

Vergleichspreise der Gutachterausschüsse maßgeblich

Das Finanzgericht darf die Vergleichspreise der Gutachterausschüsse grundsätzlich ohne weitere Ermittlungen zugrunde legen. Wer einen niedrigeren Wert erreichen will, braucht ein eigenes Gutachten.

BFH, Urteil v. 11. 3. 2026 – II R 6/23, veröffentlicht am 25. 6. 2026

3 Restrukturierung & Insolvenz

INSOLVENZ & STEUERN

Steuererstattung auf dem Anderkonto: Verwalter haftet nicht

Nimmt der Insolvenzverwalter eine Steuererstattung auf dem Anderkonto entgegen und führt sie der Masse zu, ist er nicht Leistungsempfänger im Sinne des § 37 Abs. 2 AO. Ändert sich die Steuer später, etwa durch einen Sanierungsgewinn nach Restschuldbefreiung, muss das Finanzamt beim Schuldner zurückfordern. Rückforderungsbescheide gegen den Verwalter persönlich sollten angefochten werden.

BFH, Urteil v. 28. 1. 2026 – X R 3/23, veröffentlicht am 18. 6. 2026

FORDERUNGSMANAGEMENT

Schufa-Auskunft über den Schuldner: Kosten trägt der Gläubiger

Holt ein Gläubiger oder sein Inkassodienstleister nach Verzugsseintritt eine Schufa-Bonitätsauskunft über den Schuldner ein, kann er die Kosten nicht als Verzugschaden ersetzt verlangen. Solche Auskünfte sind für die gerichtliche Durchsetzung regelmäßig nicht erforderlich. Unternehmen sollten die Kostenpositionen in Mahnschreiben und Klageanträgen prüfen und Bonitätsabfragen als eigenen Aufwand kalkulieren.

BGH, Urteile v. 11. 6. 2026 – VII ZR 93/25 und VII ZR 96/25

RESTSCHULDBEFREIUNG

Abfindung nach Ende der Abtretungsfrist bleibt beim Schuldner

Eine Abfindung aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich entsteht erst mit dem Vergleichsschluss, nicht schon mit Kündigung oder Ende des Arbeitsverhältnisses. Wird der Vergleich nach Ablauf der dreijährigen Abtretungsfrist geschlossen, erfasst die Abtretungserklärung die Abfindung nicht. Der frühere Verwalter bleibt aber befugt, eine Nachtragsverteilung zu beantragen. Der Zeitpunkt von Vergleichen verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit.

BGH, Beschluss v. 21. 5. 2026 – IX ZB 45/25

Termine und Fristen im Juli

- 10. 7. USt-Voranmeldung, Lohnsteuer
- 13. 7. Ende der Zahlungsschonfrist
- 31. 7. Einkommensteuererklärung 2025 ohne Steuerberater

Aktuelle Insolvenzzahlen: schroer.law/insolvenzstatistik